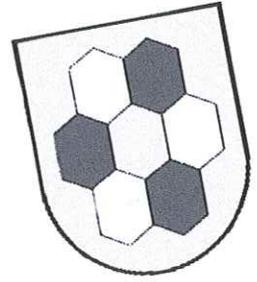


Stadt Bergkamen



Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Ausgabe: 11/2023

Datum: 31.05.2023

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil

	Seite
32. Bekanntmachung über den Erlass einer Allgemeinverfügung über ein räumliches und zeitlich befristetes Verbot des Mitführens von Glasflaschen auf dem Gelände des Westfälischen Sportboothafens während der Veranstaltung 21. Hafenfest	104 - 107

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Bergkamen
Bezugsbedingungen: Abonnement jährlich 10 EUR
Einzelexemplar 1 EUR

Das Amtsblatt kann einzeln und im Abonnement bezogen werden bei der Stadt Bergkamen, Zentrale Dienste, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen, (Lieferanschrift), Postfach 15 60, 59179 Bergkamen (Postanschrift), Telefon (02307/965-254) oder per E-Mail: Organisation@bergkamen.de

Allgemeinverfügung über ein räumliches und zeitlich befristetes Verbot des Mitführens von Glasflaschen auf dem Gelände des Westfälischen Sportboothafens während der Veranstaltung 21. Hafenfest

Gemäß § 14 Ordnungsbehördengesetzes (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) – in der zurzeit gültigen Fassung – wird nachfolgende Verfügung erlassen:

I. Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasflaschen

Für den unter Ziffer 2 genannten Zeitraum ist das Mitführen und die Benutzung von Glasflaschen jeglicher Größe, in dem unter Ziffer 3 definierten Bereich außerhalb von geschlossenen Räumen untersagt.

Ausgenommen von diesem Verbot ist das Mitführen von Glasflaschen durch Getränkelieferanten und Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme zur häuslichen Verwendung erworben haben. Förderhin ist der Verzehr beim Weinändler ausgenommen.

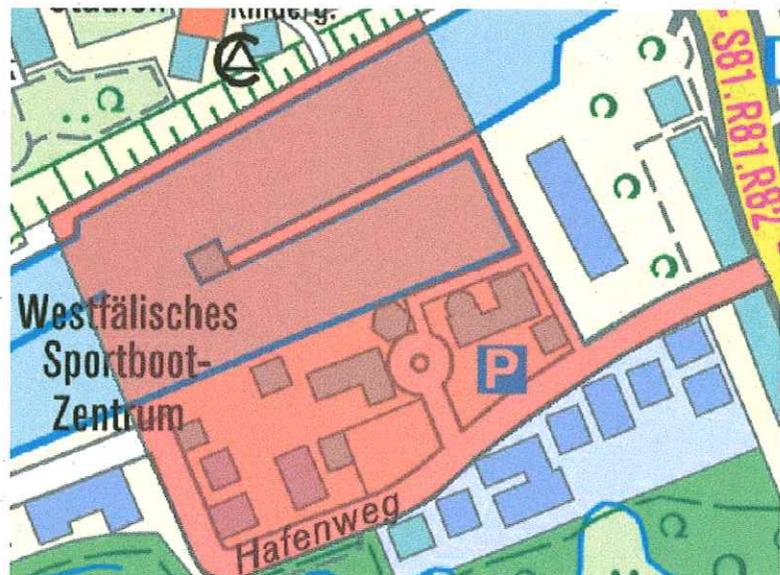
II. Zeitlicher Geltungsbereich

Das Verbot gilt für die Zeit des 21. Hafenfestes:

- Freitag, 02.06.2023 18.00 – 01.00 Uhr
- Samstag, 03.06.2023 11.00 – 01.00 Uhr
- Sonntag, 04.06.2023 11.00 – 19.00 Uhr

III. Räumlicher Geltungsbereich

Das vorgenannte Verbot gilt für den Veranstaltungsbereich des 21. Hafenfestes und umfasst den Bereich des Westfälischen Sportboothafens, den Hafenweg, sowie die Nordseite des Kanals ggü. dem Sportboothafen. Das Verbot erstreckt sich bei der vorgenannten Straße auf die öffentlichen Verkehrsflächen. Die o. a. Karte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.



IV. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse angeordnet, mit der Folge, dass eine eventuell eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

V. Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung können von der Ordnungsbehörde mit einem Bußgeld bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

VI. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt gem. § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung:

Zum 21. Mal findet am ersten Juni Wochenende das Hafenfest der Stadt Bergkamen statt. Dieses Event stellt die größte Veranstaltung auf dem Gebiet der Stadt Bergkamen dar.

Die Erfahrungen der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass diese Veranstaltung von sehr vielen insbesondere auch jugendlichen Personen aus der Stadt Bergkamen sowie aus den umliegenden Städten und Gemeinden frequentiert wird. Zum Feiern gehört dabei auch der regelmäßige Konsum von Getränken. In den letzten Jahren hat sich gezeigt, dass die Feiernden nicht nur bei den Gastronomien ihre Getränke kaufen. Viele bringen die Getränke in Glasflaschen mit bzw. kaufen sie in den umliegenden Einzelhandelsgeschäften und konsumieren diese dann vor Ort im öffentlichen (Straßen)raum. Die leeren Flaschen werden dann meist nicht ordnungsgemäß entsorgt, sondern einfach auf den Boden gestellt, in den Rinnstein geworfen, fallen gelassen oder bewusst zerschlagen. Aufgrund der Vielzahl der Feiernden und der entsorgten Flaschen werden die Flaschen zu Stolperfallen. Die Flaschen werden teilweise bewusst oder versehentlich weggetreten und zersplittern.

Zu I.

Gemäß §§ 1, 3, 4 und 5 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – ist die Stadt Bergkamen für die getroffene Anordnung zuständige Behörde. Nach § 14 Absatz 1 Ordnungsbehördengesetz können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Eine derartige Gefahr besteht darin, dass Besucher des Hafenfestes, insbesondere in den in II. genannten Zeiträumen, Getränke in Glasbehältnissen mitbringen, dort konsumieren und anschließend nicht ordnungsgemäß entsorgen, sondern so auf die öffentlichen Flächen stellen bzw. werfen, dass die Behältnisse nachfolgend zerstört werden. Dies hat zur Folge, dass Besucher über die Scherben stolpern und/oder sich bei sonstigen Stürzen an den Scherben verletzen werden. Dabei ist auch damit zu rechnen, dass Scherben durch das Schuhwerk dringen und Verletzungen der Besucher verursachen können. Von den Glasflaschen und Gläsern geht zudem eine erhebliche Gefahr für Leib, Leben und Gesundheit aus, wenn diese missbräuchlich als Wurf- und Stichwaffen gegen Menschen eingesetzt werden.

Der bundesweit zu beobachtende Trend der Aufweichung von moralischen und ethischen Werten und dem damit einhergehendem Niveauverlust – hin zu spontaner Bedürfnisbefriedigung und Rücksichtslosigkeit – zeigt sich mit all seinen negativen Begleiterscheinungen auch bei Veranstaltungen auf dem Gebiet der Stadt Bergkamen, sowie auf dem Gebiet des Kreises Unna.

Die Allgemeinverfügung richtet sich an alle Personen, die sich in dem unter III. genannten Bereich aufhalten und Glasflaschen oder Trinkgefäße aus Glas mit sich führen bzw. diese benutzen. Das Mitführ- und Benutzungsverbot solcher Glasbehältnisse soll sicherstellen, dass diese erst gar nicht in den Bereich gelangen. Dadurch soll eine gegenwärtige erhebliche Gefahr abgewendet werden.

Das Verbot ist geeignet, um Gefahren für die Besucher, Einsatzkräfte und unbeteiligte Dritte durch Flaschen, Gläser und Glasscherben in dem in II. genannten Zeiten stark frequentierten Bereich abzuwehren und somit einen Beitrag zu ihrer körperlichen Unversehrtheit zu leisten.

Ein milderes Mittel zur Erreichung dieses Zweckes besteht nicht. Aufklärungsmaßnahmen gegenüber den Besuchern und die Erweiterung der Entsorgungsmöglichkeiten führen nach einvernehmlicher Beurteilung von Polizei und Ordnungsamt bei den häufig alkoholisierten Besuchern nicht zum Erfolg.

Auch die Aussprache von Platzverweisen in Einzelfällen führt nicht zur Beseitigung der Gefahr, da bei der hohen Besucherzahl naturgemäß nur ein kleiner Bruchteil der aktiv ordnungswidrig handelnden Personen festgestellt und entsprechend sanktioniert werden kann. Überdies werden in diesen Fällen die bereits verursachten Scherben nicht mehr kurzfristig entfernt. Eine sofortige Entsorgung der Flaschen, Gläser und Scherben durch dafür eingesetztes eigenes Personal ist aufgrund des hohen Besucheraufkommens nicht realisierbar.

Das Glasverbot ist darüber hinaus ein milderes Mittel als ein generelles Alkoholverbot.

Für die in Anspruch genommenen Personen ergeben sich aus dem Mitführungs- und Benutzungsverbot keine eigene Gefährdung und keine Verletzung höherwertiger Pflichten. In räumlicher und zeitlicher Hinsicht ist die Maßnahme auf das erforderliche Maß beschränkt.

Die Voraussetzungen des § 19 OBG für die Inanspruchnahme nicht verantwortlicher Personen sind gegeben, weil es um die Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr für hohe Rechtsgüter der Beteiligten geht. Eine Beschränkung der Maßnahmen auf die ordnungswidrig handelnden Personen verspricht aufgrund der hohen Fallzahlen keinen Erfolg.

Das Verbot ist unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (§ 15 OBG) angemessen. Das Verbot der Benutzung und Mitführung von Glasflaschen oder Trinkgefäßen aus Glas in dem unter II. und III. bezeichneten zeitlichen und räumlichen Geltungsbereich stellt zwar grundsätzlich eine Einschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit dar. Die Beeinträchtigung ist jedoch geringfügig, weil die Möglichkeit verbleibt, Getränke etc. in alternativen Behältnissen mitzuführen und zu konsumieren.

Zu II.

Der zeitliche Geltungsbereich wurde auf den Zeitraum der Veranstaltung Hafenfest begrenzt. Im Rahmen der Verhältnismäßigkeit wurde das Verbot befristet erlassen.

Zu III.

Der räumliche Geltungsbereich wurde auf das Veranstaltungsgelände begrenzt.

Zu IV.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung meiner Verfügung ist gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse geboten. Ein gegen diese Verfügung eingelegter Rechtsbehelf entfaltet somit keine aufschiebende Wirkung. Angesichts der drohenden Gefahr für die geschützten Rechtsgüter, die von nicht ordnungsgemäß entsorgten Glasbehältnissen innerhalb des in Ziffer 1 genannten Bereiches ausgeht, kann der Ausgang eines

verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nicht abgewartet werden. Das private Interesse an der Nutzung von Glasbehältnissen im öffentlichen Bereich muss für den zeitlich und örtlich begrenzten Geltungsbereich den bedeutenden Schutzgütern gegenüber zurückstehen. Dem Interesse des Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs kommt mit Blick auf die schützenswerten Rechtsgüter, insbesondere die körperliche Unversehrtheit, eine nachrangige Bedeutung zu.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen (Postanschrift: Postfach 100155, 45801 Gelsenkirchen, Hausanschrift: Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen) schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Bergkamen, den 19.05.2023

Der Bürgermeister



Bernd Schäfer